KANTON SOLOTHURN GEMEINDE ZUCHWIL

GESTALTUNGSPLAN 1 : 500

GEWERBEHAUS LANGFELDSTRASSE 22

GB. NR. 1698

MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE : VOM 28. JUNI 1989 BIS 28. JULI 1989

VOM GEMEINDERAT DURCH BESCHLUSS NR. 6 VOM 17. AUGUST 89 GENEHMIGT.

DER AMMANN: M. Jeker

DER GEMEINDESCHREIBER : M. Kul

VOM REGIERUNGSRAT DURCH HEUTIGEN BESCHLUSS NR. 2999 GENEHMIGT.

SOLOTHURN, DEN 18. Sep. 1989

DER STAATSSCHREIBER : Dr. K. Schwabe

BIB BÜRO FÜR INDUSTRIALISIERTES BAUEN
WERKHOFSTRASSE 31 4500 SOLOTHURN 065 / 23 26 03

DATUM: 14. 06. 1989	GR.: 63 X 30	PLAN NR.	GEZ: SB

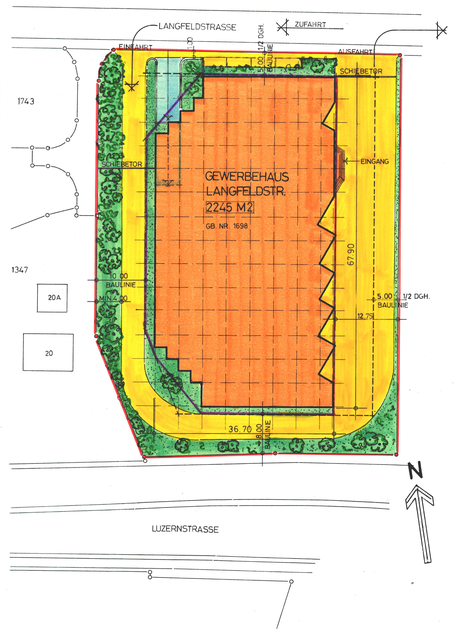

LEGENDE

- GEBÄUDE RICHTPLANMÄSSIG
- RAMPE ZU UNTERGESCHOSS RICHTPLANMÄSSIG
- GRÜNFLÄCHEN RICHTPLANMÄSSIG
- VERKEHRSFLÄCHE UND ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRZEUGE
- BAULINIE BAUBEREICH
- BEGRENZUNGSLINIE GESTALTUNGSPLAN
- DICHTE BEPFLANZUNG BÄUME / STRÄUCHER
- BÄUME / STRÄUCHER

Gestaltungsplan Gewerbehaus Langfeldstrasse Zuchwil

Sonderbauvorschriften

1. Zweck

Der Gestaltungsplan regelt die Gestaltung und die Nutzung des Lager- und Gewerbehauses Langfeldstrasse 22. Grundlage dazu bietet das Baugesuch vom 14. April 1989.

2. Gebäude

Das Areal des Gestaltungsplanes darf nur innerhalb des mit der Baulinie abgegrenzten Baubereiches überbaut werden.
Unterirdische Bauteile sind gemäss § 22, Absatz 6, des Kantonalen Baureglementes gestattet. Die Rampe zur unterirdischen Einstellhalle darf, soweit dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, im Baulinienabstand der Langfeldstrasse, jedoch mit einem minimalen Abstand zum öffentlichen Strassenareal von 1 m, erstellt werden. Die Einräumung allfälliger Rechte bleibt vorbehalten. Vordächer und Rampen sind unter Einhaltung der reglementarischen Abstände auch ausserhalb des Baubereiches gestattet.

3. Gestaltung

Für die Gebäudeform und die Fassadengestaltung gilt das Baugesuch vom 14. April 1989 richtplanmässig.

4. Nutzung

Es wird folgende Nutzung festgelegt:

Untergeschoss:
Produktionsräume, Autoeinstellhalle, Lagerräume, Nebenräume. Eine Fläche von mindestens 1'000 m2 darf nur zur Einrichtung eines Produktionsbetriebes genutzt werden.

Oberirdischer Gebäudeteil:
Produktionsräume, Lagerbetrieb, Dienstleistungsbetriebe, Administration, technische Räume.

Ein effektives Gebäudevolumen von mindestens 4'800 m3 und mindestens 1'100 m2 Bruttogeschossfläche darf nur zur Einrichtung von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben genutzt werden.
Eine zeitlich begrenzte andere Nutzung der für Produktionsbetriebe vorgeschriebenen Flächen ist nur mit Zustimmung des Gemienderates gestattet.

5. Erschliessung und zeitliche Beschränkung

Der Verkehr für die An- und Ablieferung von Waren erfolgt über die Langfeldstrasse ausschliesslich von bzw. gegen Osten.
Auf der Westseite des Gebäudes dürfen keine Fahrzeuge mit laufenden lärmerzeugenden Aggregaten über längere Zeit stationiert werden.
Die Baubehörde kann verkehrsorganisatorische Massnahmen vorschreiben.
~~Die Zu- und Wegfahrt mit Lastwagen wird auf die Zeit zwischen 06.00 bis 22.00 Uhr beschränkt.~~ GENEHMIGT MIT RRB NR 3479 VOM 13. NOV. 1991
"Die Zufahrt mit Lastwagen wird auf die Zeit zwischen 06.00 bis 22.00 Uhr beschränkt. Die Wegfahrt mit Lastwagen, welche ausschliesslich auf der Ostseite des Gebäudes erfolgt, wird auf die Zeit zwischen 05.00 bis 22.00 Uhr beschränkt."

6. Parkierung

Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis über genügende Manöverier- und Abstellflächen für Betriebs- und Besucherfahrzeuge zu erbringen. In angemessenem Rahmen sind auch oberirdische Abstellplätze für Fahrzeuge der Besucher zu erstellen.

7. Ausnahmen

Die Baubehörde kann Aenderungen bewilligen, wenn keine schützenswerte öffentliche oder private Interessen verletzt werden.

Oeffentliche Auflage vom 28.6.1989 - 28.7.1989

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil durch Beschluss Nr. 6 vom 17. August 1989 genehmigt.

Einwohnergemeinde Zuchwil
Der Ammann: M. Jeker
Der Gemeindeschreiber: M. Kul

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 2999

Solothurn, 18. Sep. 1989 Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwabe

Zuchwil, 22. Juni 1989